

ZVR-Zahl 96 36 74 849

Statuten des Elternvereins der Hans-Christian-Andersen-Volksschule

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen **Elternverein der Hans-Christian-Andersen-Volksschule** und hat seinen Sitz in **1160 Wien, Landsteinergasse 4**.

§ 2 Zweck des Elternvereines

1. Der Verein, der ohne Gewinnabsicht tätig ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
 - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - c) die Unterstützung der SchülerInnenvertreterInnen bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden Rechte,
 - d) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem/der SchulleiterIn, den LehrerInnen und den ElternvertreterInnen des Schulforums, den Unterricht und die Erziehung der SchülerInnen in jeder geeigneten Weise zu fördern,
 - e) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
 - f) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
 - g) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger SchülerInnen der Schule mitzuwirken,
 - h) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der SchülerInnen (z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, etc. ...) zu unterstützen.
2. Die Erfüllung dieser Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
 - b) Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den VertreterInnen der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatzes 1,
 - c) Organisation von Informationsveranstaltungen bildender Art im Sinne des Absatzes 1, wobei als ReferentInnen z.B. SchulleiterIn oder LehrerInnen der Schule, MitarbeiterInnen des Landesschulrates sowie VertreterInnen der Elternvereinsorganisationen (Landesverbände, Dachverband) in Betracht kommen.
 - d) Durchführung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche geeignet sind, den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck zu fördern. Auch solche, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind.
 - e) Veranstaltung von SchülerInnenaufführungen, Sportveranstaltung und ähnlichen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Schulforums und einer

- allfälligen schulbehördlichen Bewilligung,
- f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule, im Einvernehmen mit der/dem SchulleiterIn und den LehrerInnen und erforderlichenfalls mit dem Schulforum und der zuständigen Schulbehörde sowie dem Schulerhalter.
3. Die Tätigkeit des Elternvereines umfasst nicht:
- a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über LehrerInnen, Einmengen in Amtshandlungen, usw.),
 - b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
 - c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereines können nur Erziehungsberechtigte von SchülerInnen sein, die die Schule, deren Sitz der Elternverein ist, besuchen. Die Feststellung der Erziehungsberechtigung erfolgt nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so ist nur einer der Erziehungsberechtigten stimmberechtigt. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des ersten Mitgliedsbeitrages oder durch vom Elternausschuss gemäß § 5 Abs. 4 ausgesprochene Befreiungserklärung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Schuljahr. Die Aufnahme kann bei begründetem Verdacht auf vereinsschädigendes Verhalten vom Elternausschuss verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber wenn das letzte durch das jeweilige Mitglied vertretene Kind aus der Schule ausscheidet. Die Mitgliedschaft der gewählten FunktionärInnen endet erst mit Ablauf der Funktionsperiode.
4. Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate nach der jährlichen Vorschreibung nicht bezahlt haben, erklären damit ihren Austritt aus dem Elternverein. Der Wiedereintritt in den Verein ist durch Bezahlen des Mitgliedsbeitrages jederzeit wieder möglich und ist mit dem Datum der Zahlungsbestätigung wirksam. Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss des Elternausschusses ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines

1. Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sind in diesem Statut festgelegt. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (lt. § 2) in jeder Weise zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. LehrerInnen, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
5. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 5 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

1. Die für den Vereinszweck nötigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse und Sammlungen aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung, jeweils für ein Vereinsjahr, festgelegt.
3. Die Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 1) haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt besitzen, die im § 1 genannte Schule besuchen. Besuchen andere Kinder der Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 1) andere Schulen (öffentliche und/oder private), so haben die Vereinsmitglieder einen anteiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn sie dem Elternverein der anderen Schule angehören. Der aliquote Anteil bestimmt sich nach der Zahl der Kinder und der Anzahl der Schulen, welche die Kinder besuchen.
4. Der Elternausschuss kann, in berücksichtigungswerten Fällen, Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, ganz oder teilweise, für jeweils ein Vereinsjahr, befreien.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit

dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 Organe des Elternvereins

Die Geschäfte des Elternvereins werden von den nachstehenden Organen besorgt:

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Elternausschuss
- c) vom Vorstand
- d) von den RechnungsprüferInnen
- e) vom Schiedsgericht

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich, in der Regel im Oktober, statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzuschicken.
3. Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Die Auflösung des Vereines (§ 8 Abs. 6, lit. j) und die Änderung der Statuten (§ 8 Abs. 6, lit. i) werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des/der Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassierin oder der jeweiligen StellvertreterInnen über das abgelaufene Vereinsjahr.
 - b) Die Entgegennahme der Berichte der RechnungsprüferInnen über die Finanzgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge.
 - c) Die Entlastung des Vorstandes.
 - d) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer eines Vereinsjahres.
 - e) Die Wahl zweier RechnungsprüferInnen für die Dauer eines Vereinsjahres.
 - f) Die Wahl eventueller weiterer Mitglieder des Elternausschusses für die Dauer eines Vereinsjahres. KlassenelternvertreterInnen und ihre StellvertreterInnen sind im Hinblick auf § 10 Abs. 2 nicht zu wählen.
 - g) Die Festlegung eines Höchstbetrags, bis zu dem der Vorstand Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks tätigen kann. Über darüber hinausgehende Ausgaben entscheidet der Elternausschuss.
 - h) Die Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses.
 - i) Die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 7.
 - j) Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für das jeweilige Schuljahr.
 - k) Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
 - l) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins.
 - m) Die Wiederwahl von VereinsfunktionärInnen ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.
7. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht bei der/dem Vorsitzenden eingelangt sind, sind nur dann zu behandeln, wenn die Hauptversammlung dies beschließt. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

3. Im übrigen finden die Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung sinngemäß Anwendung.
4. In der außerordentlichen Hauptversammlung können auch die im § 8 erwähnten Angelegenheiten behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10 Elternausschuss

1. Der Elternausschuss ist ein den Vorstand beratendes und unterstützendes Organ. Darüber hinaus entscheidet er über Ausgaben, nachdem der von der Hauptversammlung festgelegte Höchstbetrag aufgebraucht wurde (§ 8 Abs. 6 lit. g), sowie über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3) und die Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags (§ 5 Abs. 4).
2. Der Elternausschuss besteht in der Regel aus doppelt so vielen Mitgliedern, als in der Schule Klassen eingerichtet sind, mindestens aber aus acht Personen. Eine von dieser Regel abweichende Mitgliederzahl ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Die gewählten KlassenelternvertreterInnen bzw. deren StellvertreterInnen gehören, wenn sie Mitglieder des Elternvereines sind, dem Elternausschuss an.
3. Die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses – ausgenommen sind der/die vom jeweiligen Klassenforum gewählte KlassenelternvertreterIn und seine/ihre StellvertreterIn – erfolgt aufgrund des Vorschlages eines Wahlkomitees, das aus mindestens drei Vereinsmitgliedern zu bestehen hat und von der Hauptversammlung zu bestellen ist.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit lahm legen.
5. Der/die SchulleiterIn und die von der LehrerInnenkonferenz gewählten VertreterInnen der LehrerInnen können, jeweils über Einladung, an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
6. Der/die Vorsitzende (bei Verhinderung: der/die stellvertretende Vorsitzende) beruft die Sitzungen des Elternausschusses schriftlich ein und leitet sie. Die Einladung zur Sitzung ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Sitzung abzusenden; die Tagesordnung der Sitzung sowie wichtige Themen werden bekanntgegeben.
7. Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.
8. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Der Elternausschuss ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig. Dringende Beschlüsse können auch im Umlaufweg gefasst werden.
10. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören. Er kann für bestimmte Aufgaben auch Arbeitsgruppen einrichten.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung, dem Elternausschuss oder anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel im Rahmen des von der Hauptversammlung festgelegten Höchstbetrags.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der KassierIn und dem/der SchriftführerIn sowie je einem/einer StellvertreterIn.
3. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei sich mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen müssen (Anwesenheit oder im Umlaufweg). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Elternausschuss laufend, entweder durch schriftlich versandte Informationen oder durch Einberufung einer Elternausschusssitzung, über seine Tätigkeit zu informieren.

5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktritts-erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Die Rücktritte werden erst mit der Wahl der jeweiligen NachfolgerInnen wirksam.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben auch Arbeitsgruppen einrichten.

§ 12 Vertretung und Verwaltung des Elternvereins

1. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternverein nach außen.
2. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Elternausschusses und führt bei allen Versammlungen, Sitzungen des Elternausschusses und Veranstaltungen den Vorsitz.
3. Bei länger wählender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses (§ 10 Abs. 10) ist der/die Vorsitzende verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
4. Im Falle einer Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den/die stellvertretende Vorsitzende/n vertreten.
5. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/der SchriftführerIn; in Angelegenheiten, die die finanzielle Gebarung des Vereins betreffen, der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/der KassierIn.
6. SchriftführerIn und KassierIn werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre StellvertreterInnen vertreten.
7. Dem/der SchriftführerIn obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.
8. Dem/der KassierIn obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereins sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung, des Elternausschusses und des Vorstandes, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

§ 13 RechnungsprüferInnen

1. Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Beratungen des Elternausschusses und zu allen Veranstaltungen des Elternvereins einzuladen. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.
2. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Elternvereins aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Vereinsgebarung betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung der Hauptversammlung zu berichten.
3. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 14 Teilnahme an Vereinsversammlungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereins können, jeweils über Einladung des Vorstandes, auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu SchiedsrichterInnen. Diese wählen, mit einfacher Stimmenmehrheit, aus dem Kreise der Vereinsmitglieder eine/n Vorsitzende/n.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden und mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§ 16 Auflösung des Elternvereins

Die Auflösung des Elternvereins ist von der Hauptversammlung zu beschließen.

§ 17 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird im Falle seiner Auflösung und dem Wegfall seines Vereinszweckes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung zugeführt.